

Stachel im Fleisch der Sozialverwaltung

Überlegungen zur Arbeit von Tacheles e. V. als Sprachrohr einkommensschwacher Menschen

FRANK JÄGER

Als der Verein Tacheles 1994 als Selbsthilfegruppe sozialhilfebeziehender Menschen in Wuppertal gegründet wurde, dachten die damaligen Initiator*innen sicherlich nicht daran, dass sich Tacheles gut zehn Jahre später zu einem wichtigen Bestandteil städtischer sozialer Infrastruktur mit überregionaler Bekanntheit entwickelt haben würde. Als klassische Sozialhilfeinitiative ging es in erster Linie um die Aneignung und Weitergabe von sozialrechtlichem Wissen, um sich gegenseitig und andere bei der Durchsetzung von sozialen Rechtsansprüchen gegenüber den Ämtern zu unterstützen. Allerdings gab es damals bereits einen konkreten Gründungsanlass, der deutlich machte, dass die Initiative von Beginn an auch politische und emanzipatorische Ziele verfolgte. Rückblickend auf 28 Jahre Vereinsarbeit stelle ich die These auf, dass Tacheles e. V. heute vor allem aufgrund seiner behördenkritischen Haltung und der Bereitschaft zur konfrontativen Auseinandersetzung überregional als Sprachrohr für die Interessen Arbeitsloser und sozialleistungsbeziehender Menschen wahrgenommen wird.

Tacheles: Der Name als Programm

1994, im Jahr der mörderischen Brandanschläge in der Nachbarstadt Solingen und in Mölln, herrschte in Deutschland ein offen fremdenfeindliches Klima. Tacheles wollte und will noch immer im Kontext seiner Arbeit den Zusammenhang zwischen rassistischer Gewalt und sozialen Verwerfungen deutlich machen. Der gemeinsame Einsatz für materielle und rechtliche Verbesserungen gegen Lohndumping, Sozialabbau und den Abbau demokratischer Rechte wird als emanzipatorischer Prozess begriffen, der in seiner alltäglichen solidarischen Widerstandspraxis auch der Instrumentalisierung des „sozialen Elends“ durch Nazis und Rassisten entgegenwirken soll. Dabei macht der Verein seinem Namen alle Ehre, weil er vor allem in der lokalen Auseinandersetzung mit den Wuppertaler Sozialbehörden kein Blatt vor den

Mund nimmt, sich im Beratungsprozess hinter die Ratsuchenden stellt, ihre sozialrechtlichen Ansprüche offensiv durchsetzt und soziale Missstände nachdrücklich skandalisiert.

In den 90er Jahren findet der Verein schnell eigene Räumlichkeiten und kann diese erweitern. Das ursprüngliche Beratungscafé wird zunächst auch ein Szenetreff, um sich im Laufe der Jahre an einem anderen Standort zur heutigen Funktion als Arbeitslosenzentrum und Stadtteiltreff zu wandeln. Im Jahr 2001 geht Tacheles online. Auf der Internetseite des Vereins werden sozialrechtliche und sozialpolitische Fachinformationen, aber auch Behördeninterna aktuell und für damalige Verhältnisse frei zugänglich veröffentlicht. Das spezifische Webangebot etabliert sich in der Anfangszeit des Internets schnell und wird von verschiedenen Zielgruppen als Informationsquelle genutzt: von den Betroffenen¹, den unterstützenden Organisationen und Beratungseinrichtungen, im Laufe der Zeit auch von Mitarbeiter*innen der Behörden, Rechtsanwält*innen, Gerichten und Jurist*innen. Über das Internetangebot wird Tacheles schnell überregional bekannt. Zwischen 2001 und 2019 verzeichnet die Webseite des Vereins rund 700 Millionen Zugriffe.

Für Tacheles e. V. in seiner Funktion als Interessenvertretung von Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, ist das Medium Internet natürlich von zentraler Bedeutung, weil es in der Summe seiner Kommunikationsmöglichkeiten den Wirkungskreis und die Popularität einer lokal verankerten Initiative mit sehr begrenzten finanziellen Ressourcen stark erweitert hat. Ein zweiter, eng damit verbundener Aspekt ist die finanzielle Unabhängigkeit von öffentlichen Fördergeldern: Seit 2009, nachdem die damalige NRW-Landesregierung die Mittel für die Arbeitslosenzentren des Landes gestrichen hatte, hat es der Verein mit kurzer Unterbrechung geschafft, seine Finanzierung allein auf Grundlage der Mitgliederbeiträge, der Einnahmen aus dem Cafébetrieb, der Webseite sowie von Spenden sicherzustellen. Diese Unab-

hängigkeit hat ihren Preis. Sie setzt voraus, dass die Vereinsarbeit größtenteils ehrenamtlich erbracht wird, was einerseits ein kontinuierliches Engagement und ein hohes Maß an Flexibilität der Aktivist*innen erfordert. Andererseits ist dies aber auch mit einer relativen Unsicherheit und personeller Abhängigkeit verbunden.

Werkzeuge der Interessenvertretung

Nehmen wir bei Tacheles e. V. die verschiedenen Werkzeuge der Interessensvertretung genauer in den Blick, können drei Kategorien ausgemacht werden.

(1) Die individuelle Durchsetzung von Rechtsansprüchen im System sozialer Sicherung: Damit verbunden sind die Beratung und Aufklärung über Rechte und Pflichten, die Überprüfung von Entscheidungen der Sozialbehörden und die Unterstützung bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen Behördenentscheidungen bis hin zur Befähigung zur Klage vor den Sozialgerichten. Wie oben bereits angedeutet, wird dieser Prozess nicht als reine Rechtsdienstleistung verstanden, sondern als emanzipatorischer Prozess. Ratsuchende, die sich oft als Objekte sozialstaatlichen Handelns begreifen, werden in die Lage versetzt, als Subjekt gegenüber den übermächtig wirkenden Institutionen aufzutreten. Begreifen wir flächendeckende Beratungsangebote zur individuellen Rechtsdurchsetzung als notwendiges Korrektiv unseres Sozialstaats, führt das im Aushandlungsprozess der Interessen zur Aufwertung der Rechtsposition der Leistungsberechtigten insgesamt gegenüber der Position der Sozialleistungsträger.

1 Bis zu seiner Schließung 2018 war das Diskussionsforum auf der Webseite von Tacheles mit 2,2 Mio. Beiträgen für Betroffene ein beliebtes Medium für Austausch und gegenseitige Unterstützung.

(2) Kollektive Rechtsmobilisierung durch Wissenstransfer: Eine wichtige Funktion nimmt hier das Internetangebot des Vereins ein. Vor allem eine breite Fachöffentlichkeit wird über regelmäßige Newsletter erreicht und hier z. B. über die aktuelle Sozialgesetzgebung und Rechtsprechung informiert. Auf der Website veröffentlichte sozialrechtliche Informationen, Datenbanken mit Verwaltungsrichtlinien der Sozialbehörden oder Fachaufsätze zu ausgewählten Themen verfolgen das Ziel, Leistungsberechtigte über ihre Rechte aufzuklären und Berater*innen, Beschäftigte in sozialen Diensten oder Rechtsanwältinnen und -anwälte mit dem nötigen Beratungswissen auszustatten und sie für aktuelle Entwicklungen und etwaige Musterverfahren zu sensibilisieren.

(3) Öffentlichkeitsarbeit und klassische Lobbyarbeit: Tacheles e.V. mischt sich ein, z. B. indem durch Pressearbeit vor Ort soziale Missstände skandalisiert werden, Anfragen über politische Gremien initiiert oder Kampagnen ins Leben gerufen werden. Hierbei spielt die Vernetzung sowohl in lokalen als auch in bundesweiten Zusammenhängen eine große Rolle. Der Verein steht beispielsweise im regelmäßigen Austausch mit einem bundesweiten Netzwerk von Erwerbslosengruppen und -initiativen. Hier entstehen bundesweite Kampagnen, die vor allem die Praxis der Jobcenter oder sozialpolitische Mindeststandards im Fokus haben. Auch über die Einbindung bei der Wohlfahrtspflege versucht der Verein seine Themen voranzubringen. Auf Bundesebene werden z. B. im Verbund mit den Wohlfahrtsverbänden sozialpolitische Forderungen artikuliert.

Um die Methoden der Interessenvertretung von Tacheles e.V. und ihre unterschiedlichen Wirkungen näher zu erfassen, ist es hilfreich, sich einige Projekte bzw. Kampagnen der vergangenen zehn Jahre herauszugreifen. Hierdurch soll auch verdeutlicht werden, welche Einflüsse externe Faktoren auf den Erfolg von Interessenvertretung ausüben können. Grundsätzlich kann vorangestellt werden, dass Themen und Forderungen, die an die sozialrechtliche Praxis, an die Lebenswirklichkeit von Leistungsbeziehenden und an die Gewährungspraxis der Sozialbehörden anknüpfen, auf mehr öffentliches Interesse stoßen als abstrakte sozialpolitische Entwürfe und Forderungen. Offensichtlich basiert die Aufmerksamkeit, die dem Verein in der Öffentlichkeit und der Fachwelt entgegengebracht wird, vor allem auf der Anerkennung

sozialrechtlicher Kompetenz und – vielleicht wegen der Nähe zum Milieu – seiner Authentizität als Vertretung der „kleinen Leute“.

Kämpfe ums Existenzminimum

Bei der öffentlichen Auseinandersetzung um die Übernahme bedarfsdeckender Kosten für Unterkunft im SGB II und SGB XII, die vom Verein gemeinsam mit Bündnispartner*innen und den Wohlfahrtsverbänden bereits seit 2011 geführt wird, wird deutlich, dass vor allem die kommunalen Zuständigkeiten für die Festsetzung angemessener Mietobergrenzen eine bundesweite Zuspitzung des Themas und das Entstehen eines öffentlichen Problembewusstseins blockiert haben. Mit Verweis auf die Unterschiedlichkeit regionaler Wohnungsmärkte, die Verantwortung der kommunalen Träger für die Unterkunftskosten sowie die Möglichkeit, Angemessenheitsgrenzen vollumfänglich sozialgerichtlich überprüfen zu lassen, haben Bundesregierungen und Bundesgerichte in dem Bereich bisher keinen Nachbesserungsbedarf erkannt und sich für unzuständig erklärt. Dabei führen unzureichende Finanzierung der Unterkunftskosten und Einsparpotenziale, die hier auf kommunaler Ebene ausgeschöpft werden, bundesweit dazu, dass viele Leistungsberechtigte unter das Existenzminimum gedrückt, auf schlechte Behausungen oder Wohnungen in sozialen Brennpunkten verwiesen werden und immer häufiger von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Der Kampf um höhere Leistungssätze bei den Unterkunftskosten wird praktisch vor Ort geführt – und er muss vor Gericht ausgetragen werden. Dem guten Informationsstand der betroffenen Leistungsberechtigten und ihrer Bereitschaft, die Übernahme höherer Unterkunftskosten vor Gericht einzuklagen, ist es zu verdanken, dass vielerorts Angemessenheitsgrenzen durch Sozialgerichte gekippt und die Leistungen fürs Wohnen erhöht wurden. Nach jahrelanger Hängepartie auf Bundesebene besteht nun die Chance, dass das Thema „menschwürdiges Wohnen“ im Bündnis mit der größer werdenden Mieter*innenbewegung in den Fokus bundesdeutscher Politik und einer breiten Öffentlichkeit gerückt werden kann.

Die Forderung zur Abschaffung der SGB-II-Sanktionen wurde von Tacheles seit der Hartz-IV-Reform 2005 in unterschiedlichen Bündniskonstellationen gemeinsam mit Erwerbslosengruppen, Organisationen und den Wohlfahrtsverbänden über viele Jahre verfolgt. Unter dem Motto „Fördern und Fordern“ ins

Leben gerufen, waren Hartz-IV-Sanktionen als Instrumentarium des aktivierenden Sozialstaats gesellschaftlich und bis hinein in gewerkschaftliche Kreise weitgehend als legitim anerkannt. Im Rahmen von Kampagnen, Publikationen und klassischer Pressearbeit wurden anfänglich zum einen die tatsächlichen Auswirkungen der Sanktionen öffentlich skandalisiert; zum anderen wurden die von Sanktionen betroffenen Erwerbslosen im Rahmen der Sozialberatung individuell dabei unterstützt, gegen die Strafen Rechtsmittel einzulegen. Schließlich weckte 2009 ausgerechnet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit erstmals größere Zweifel an dem Sanktionsapparat: Ausgelöst durch eine Kleine Anfrage im Bundestag² wurde bekannt, dass im Jahr 2008 41,5 Prozent der Widersprüche gegen Sanktionsbescheide ganz oder teilweise abgeholfen wurde und 65,3 Prozent der Klagen gegen Sanktionen vor den Sozialgerichten erfolgreich waren. Es bedurfte noch jahrelanger individueller rechtlicher Gegenwehr, die von Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Ebenen begleitet wurde, bis der Zweck und die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen mehr und mehr gesellschaftlich infrage gestellt wurden. Fast 15 Jahre nach ihrer Einführung erklärte das Bundesverfassungsgericht am 5. November 2019 die Hartz-IV-Sanktionen für teilweise verfassungswidrig und beschränkte die Obergrenze der Kürzung unter das Existenzminimum auf 30 Prozent des Regelbedarfs.³ Der Verein Tacheles, der in dem Karlsruher Verfahren als sachverständiger Dritter mitwirkte und dem Gericht neben einer umfangreichen Stellungnahme die Ergebnisse einer Online-Befragung zu den Folgen und Wirkungen von Sanktionen mit bundesweit 21166 Teilnehmenden vorlegte, konnte mit dem Ausgang des Verfahrens zumindest einen Teilerfolg erringen. Eine prinzipielle sozialstaatliche Verpflichtung, das menschenwürdige Existenzminimum in allen Lebenslagen zu gewährleisten – wie von vielen Unterstützer*innen der jahrelangen Kampagne angestrebt –, wurde vom Gericht allerdings nicht befürwortet.

Der Erfolg einer Maßnahme zur Verbesserung der Lage leistungsberechtigter und

2 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der [...] Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/13577 vom 30.6.2009, S. 4; eigene Berechnung.

3 Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16

einkommensschwacher Menschen hängt von vielen Faktoren und nicht selten von deren Zusammentreffen ab. Das wird auch bei meinem letzten Beispiel deutlich: der durch Jobcenter und Sozialämter getragenen Finanzierung von Schulcomputern plus Zubehör als sozialhilfrechtlicher Bedarf. Bis Sozialminister Hubertus Heil Anfang Februar 2021 eine entsprechende Weisung erließ⁴, bedurfte es einer bundesweiten Kampagne, es wurde vier Jahre vor Sozialgerichten geklagt, es brauchte eine Pandemielage, die einkommensschwache Familien besonders belastete, es waren Schulschließungen vonnöten, die deren Kinder in Distanzunterricht zwangen und sie dabei benachteiligten, und schließlich

brauchte es die Medien, die breit und an prominenter Stelle über das Thema berichteten.

Wenn die finanziellen Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung und die Nähe zu den politischen Akteuren fehlen, ist es wichtig, ein relevantes Thema zu setzen, mit Ausdauer daran festzuhalten, es mit unterschiedlichen Werkzeugen zu bearbeiten und auf verschiede-

nen Ebenen voranzubringen. Die Kunst ist es offensichtlich, das geeignete Thema zu wählen und die Stimme im richtigen Augenblick zu erheben. Und zum Schluss braucht es wohl auch immer etwas Glück, um zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu sein. ■

AUTOR

FRANK JÄGER ist freiberuflicher Referent für Sozialrecht und -politik, Sozialberater und Vorstandsmitglied bei Tacheles e. V. sowie Fachbuchautor.

✉ kontakt@frank-jaeger.info

4 Vgl. Weisung der Bundesagentur für Arbeit 202102001 vom 01.02.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht, https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba146855.pdf